



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Geschäftsordnung der Findungskommission

Geschäftsordnung der Findungskommission der TU Wien

(online 09.03.2022)

Beschluss der Findungskommission in der konstituierenden Sitzung
der Findungskommission vom 02.03.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 11/2022 vom 10.03.2022 (Ifd. Nr. 132)

Sachbearbeiterin: Mag.iur. Dr.iur. Irene Titscher

GZ: 30002.03/006/2022

INHALT

Präambel/Zielsetzung.....	1
1 Allgemeines.....	1
2 Konstituierung der Findungskommission	1
3 Unvereinbarkeiten	2
4 Befangenheiten	2
5 Teilnahme an Sitzungen	2
6 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung.....	3
7 Beschlusserfordernisse	3
8 Vorsitz	3
9 Sitzungsprotokoll	4
10 Umlaufbeschluss	4
11 Besprechungen	4
12 Umgang mit Bewerbungsunterlagen	5
13 Präsentation der Kandidat_innen	5
14 Dreivorschlag der Findungskommission	6

PRÄAMBEL/ZIELSETZUNG

Die Geschäftsordnung der Findungskommission der TU Wien regelt das Verfahren der Findungskommission der TU Wien zur Erstellung eines Dreivorschlages für die Wahl des_der Rektor_in der TU Wien an den Senat der TU Wien gemäß § 23a Universitätsgesetz 2002 („UG“).

1 ALLGEMEINES

- (1) Das Verfahren der Findungskommission der TU Wien ist in § 23a UG sowie in der „Wahlordnung Rektor_in und Vizerektor_innen“ der TU Wien („Wahlordnung“) geregelt. Ergänzende Regelungen dazu finden sich in dieser Geschäftsordnung der Findungskommission („Geschäftsordnung“).
- (2) Soweit weder das Gesetz noch die Wahlordnung oder Geschäftsordnung abschließende Regelungen enthalten, kommt subsidiär der Satzungsteil „Geschäftsordnung Kollegialorgane“ zur Anwendung. Enthält auch die Geschäftsordnung Kollegialorgane keine abschließenden Regelungen, ist in weiterer Folge die Richtlinie „Geschäftsordnung Universitätsrat“ heranzuziehen.
- (3) Die Bestellung des fünften Mitglieds der Findungskommission wird in dieser Geschäftsordnung nicht näher geregelt, da sie dem Beschluss dieser Geschäftsordnung voranzugehen hat und in einer der vorbereitenden Sitzungen vorzunehmen ist.
- (4) Vorbereitende Sitzungen der Findungskommission sind von den Vorsitzenden des Universitätsrates und des Senats spätestens zwei Wochen nach der Ausschreibung der Funktion des_der Rektor_in gemeinsam einzuberufen. Nach Ablauf dieser Frist geht das Einberufungsrecht auf den_die Vorsitzende des Universitätsrats alleinig über. Spätestens vier Wochen nach Verlautbarung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt ist jedenfalls die Findungskommission einzurichten. Die vorbereitende_n Sitzungen werden bis zur Konstituierung der Findungskommission durch die beiden Vorsitzenden des Universitätsrates und des Senats oder nach dem genannten Fristablauf durch den_die Vorsitzende_n des Universitätsrats einberufen.

2 KONSTITUIERUNG DER FINDUNGSKOMMISSION

- (1) Die konstituierende Sitzung der Findungskommission wie auch nachfolgende Sitzungen werden gemäß Punkt 1.3.1. Abs. 4 Wahlordnung von den Vorsitzenden des Universitätsrates und des Senates gemeinsam geleitet.
- (2) In der konstituierenden Sitzung ist die Geschäftsordnung der Findungskommission zu beschließen.

3 UNVEREINBARKEITEN

- (1) Die Mitgliedschaft in der Findungskommission ist unvereinbar mit einer Bewerbung um die Funktion des_der Rektor_in oder eines_einer Vizerektor_in der TU Wien oder mit der Tätigkeit als amtierende_r Rektor_in oder als amtierende_r Vizerektor_in der TU Wien.
- (2) Das fünfte Mitglied darf gemäß Punkt 1.3.1. Abs. 3 Wahlordnung nicht Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär_in, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und ein_e Funktionär_in einer politischen Partei sowie eine Personen sein, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt hat oder die an der Technischen Universität Wien in den letzten vier Jahren Mitglied des Rektorats war.

4 BEFANGENHEITEN

- (1) Die Befangenheitsgründe der Mitglieder der Findungskommission sind in Punkt 1.3.1 Abs. 4 Wahlordnung und Punkt 3.3 des Satzungsteils „Befangenheiten“ geregelt.
- (2) Befangenheitsgründe gemäß Punkt 3.3 des Satzungsteils „Befangenheiten“ müssen von allen Mitgliedern der Findungskommission zeitnah offengelegt werden. Zeitnah in diesem Sinn bedeutet, dass die Offenlegung in der 1. Sitzung der Findungskommission nach deren konstituierender Sitzung erfolgt oder unmittelbar zu Beginn einer Sitzung nach Bekanntwerden des Vorliegens einer Befangenheit.
- (3) Eine solche Befangenheit bedeutet eine bloße Offenlegungspflicht, die die Mitwirkung in einer Sitzung (Erörterung als auch Abstimmung) nicht beeinträchtigt.

5 TEILNAHME AN SITZUNGEN

- (1) An den Sitzungen haben alle Mitglieder der Findungskommission teilzunehmen.
- (2) Der_Die Vorsitzende des AKG oder eine von ihm_ihr benannte Vertretung hat das Recht, an allen Sitzungen der Findungskommission teilzunehmen und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Findungskommission sind gemäß § 48 UG zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Findungskommission können Auskunftspersonen wie zum Beispiel eine externe Personalberatung, zu Sitzungen beiziehen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Handelt es sich bei diesen Auskunftspersonen um universitätsexterne Personen, haben diese vorab eine Geheimhaltungserklärung zu unterfertigen.

6 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN, TAGESORDNUNG

- (1) Die Vorsitzenden des Universitätsrates und des Senats haben gemeinsam Sitzungen und Besprechungen einzuberufen; dies ist jederzeit zulässig.
- (2) Der Termin und der Ort der Sitzung ist den Mitgliedern der Findungskommission sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen („AKG“) mindestens einen Tag vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Für Sitzungen mit Beschlusscharakter ist den Mitgliedern der Findungskommission sowie dem AKG mindestens 1 Tag vor der Sitzung eine Tagesordnung zu übermitteln.

7 BESCHLUSSERFORDERNISSE

- (1) Das Präsenzquorum ist in Punkt 1.3.1 Abs. 8 Wahlordnung geregelt.
- (2) Das Konsensquorum ist in Punkt 1.3.1 Abs. 11 Wahlordnung geregelt. Klarstellend wird festgehalten, dass sich die für das Konsensquorum genannte Zweidrittelmehrheit im Sinne des § 23a UG auf die Mitglieder der Findungskommission bezieht. Daher ist zur Erreichung der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Findungskommission für einen Beschluss die Zustimmung von vier Mitgliedern der Findungskommission erforderlich.
- (3) Ist einem Mitglied der Findungskommission die Teilnahme an einer Sitzung oder von Teilen davon nicht möglich, so kann es seine Stimme einem anderen Mitglied der Findungskommission übertragen. Ein Mitglied kann während einer Sitzung maximal zwei Stimmen führen.
- (4) Abweichend von Punkt 4 Abs. 3 ist eine Stimmübertragung für den Beschluss des Dreivorschlags für die Wahl des_der Rektor_in der TU Wien unzulässig.

8 VORSITZ

- (1) Die Vorsitzenden des Universitätsrates und des Senates haben laut Punkt 1.3.1. Abs. 7 Wahlordnung gemeinsam den Vorsitz in den Sitzungen der Findungskommission inne. Bei gleichzeitiger Verhinderung der vorgenannten Vorsitzenden leitet das 5. Mitglied die entsprechende Sitzung. Sitzungen können von jedem_jeder Vorsitzenden sowie von mindestens zwei Mitgliedern der Findungskommission gemeinsam einberufen werden. Die entsprechende Sitzung muss spätestens nach Ablauf einer Woche ab Antragstellung anberaumt werden (siehe Wahlordnung Rektor_in und Vizerektor_innen).

- (2) Einigen sich die Vorsitzenden des Universitätsrates und des Senates nicht über die Abarbeitung einzelner oder aller Punkte der Tagesordnung einer Sitzung, so leitet das fünfte Mitglied die Sitzung oder Teile davon, über welche Dissens besteht.
- (3) Eine allfällige Vertretung der Findungskommission nach außen erfolgt durch eine_n der beiden Vorsitzenden durch einvernehmliche Festlegung durch die beiden Vorsitzenden; im Fall von Dissens erfolgt die Vertretung der Findungskommission nach außen durch das fünfte Mitglied der Findungskommission.

9 SITZUNGSPROTOKOLL

Über die Sitzungen der Findungskommission, mögen es sich auch nur um Besprechungen ohne Beschlusspunkte handeln, ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das von den Vorsitzenden des Universitätsrates und des Senats einvernehmlich zu erstellen ist. Können sich diese über die Protokollierung von Teilen oder des gesamten Sitzungsprotokolls nicht einigen, erfolgt die Protokollierung durch das fünfte Mitglied der Findungskommission. Zur Unterstützung der Protokollführung können Personen, die nicht Mitglieder der Findungskommission sind, herangezogen werden; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

10 UMLAUFBESCHLUSS

- (1) Für einen Umlaufbeschluss gilt das Quorum der Beschlussfassung wie in Punkt 1.3.1. Abs. 11 Wahlordnung angeordnet.
- (2) Für die Stimmabgabe per E-Mail ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend.

11 BESPRECHUNGEN

- (1) Besprechungen können von der Findungskommission sowohl mit effektiven als auch mit potentiellen Kandidat_innen zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt werden. Die Einberufung zu solchen erfolgt durch die Vorsitzenden des Universitätsrates und des Senats.,
- (2) Besprechungen finden außerhalb von Sitzungen statt. Die Ergebnisse von Besprechungen sind jedenfalls zu protokollieren.
- (3) Die Findungskommission kann Besprechungen mit Kandidat_innen sowie mit Personen, die eine Bewerbung anstreben oder die von der Findungskommission zu einer Bewerbung aufgefordert werden, auch vor der öffentlichen Anhörung, durchführen.
- (4) Besprechungen dienen der reinen Meinungsbildung der Findungskommission und enthalten keine Beschlüsse.

- (5) An einer Besprechung haben von den fünf Findungskommissionsmitgliedern zumindest ein Mitglied des Universitätsrats und ein Mitglied des Senats teilzunehmen. Allen Mitgliedern der Findungskommission ist die Möglichkeit zur Teilnahme zu gewähren.
- (6) Der/Die Vorsitzende des AKG oder eine von ihm/ihr benannte Vertretung hat das Recht, an allen Besprechungen teilzunehmen.
- (7) Die Findungskommission kann zu Besprechungen Auskunftspersonen, zum Beispiel zur Rechts- oder Personalberatung, beiziehen.
- (8) Für die Abhaltung von Sitzungen mittels Videokonferenz gelten die Regelungen gemäß Punkt 1.3.1 (9) Wahlordnung.
- (9) Für Umlaufbeschlüsse gelten die Regelungen gemäß Punkt 1.3.1 (10) Wahlordnung.

12 UMGANG MIT BEWERBUNGSUNTERLAGEN

- (1) Bewerbungen für die Funktion des/_der Rektor_in sind über das Bewerbungsportal der TU Wien an den/die Vorsitzende_n des Universitätsrates zu richten. Die Mitglieder der Findungskommission sowie der/die Vertreter_in des AKG sind berechtigt, auf die Bewerbungen, die vertraulich zu behandeln sind, zuzugreifen
- (2) Die Findungskommission stellt die Bewerbungsunterlagen der Kandidat_innen, die sich beworben haben, sowie jener Kandidat_innen, die von der Findungskommission direkt oder indirekt angesprochen worden sind, und soweit diese ihre Bewerbungen nicht vor der öffentlichen Anhörung zurückgezogen haben, dem Senat und dem Universitätsrat spätestens mit der Bekanntgabe des Termins der öffentlichen Anhörung, mindestens jedoch 5 Arbeitstage vor der öffentlichen Anhörung, zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Senats und des Universitätsrats sind auf die vertrauliche Behandlung der Unterlagen der Kandidat_innen hinzuweisen.
- (4) Alle Kandidat_innen sind von der Findungskommission darüber zu informieren, wer Einsicht in die Bewerbungsunterlagen erhält.
- (5) Darüber hinaus können die Mitglieder der Findungskommission über die Ergebnisse der Sitzungen der Findungskommission im Universitätsrat bzw. im Senat berichten, wobei auf die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 48 UG und nach Datenschutzrecht hingewiesen sei.

13 PRÄSENTATION DER KANDIDAT_INNEN

- (1) Die Findungskommission lädt jene Kandidat_innen, die sie als besonders geeignet für die Funktion des/_der Rektor_in hält, zu einer universitätsöffentlichen an der TU Wien stattfindenden Anhörung in angemessener Weise ein.
- (2) Die Kandidat_innen haben bei der Anhörung physisch präsent zu sein.

- (3) Den Mitgliedern von Universitätsrat und Senat ist jedenfalls die Teilnahme an der Anhörung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist unter Heranziehung technischer Kommunikationsmittel (z.B. Streaming) allen Universitätsangehörigen die Teilnahme an der Anhörung zu ermöglichen.
- (4) Zeitpunkt und Ort der Anhörung sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Anhörung dem Vorsitz des Universitätsrats und des Senats, dem Vorsitz der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, den Betriebsratsvorsitzenden für das allgemeine Universitätsratspersonal und für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sowie dem Vorsitz des AKG mitzuteilen sowie auf der Webseite der TU Wien und im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veröffentlichen (siehe auch Punkt 1.3.1. Abs. 12 Z. 3 Wahlordnung).
- (5) Die Anhörungen werden von den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats gemeinsam geleitet (siehe auch Punkt 1.3.1. Abs. 12 Z. 4 Wahlordnung).
- (6) Nach der öffentlichen Anhörung führt die Findungskommission Besprechungen mit allen Kandidat_innen, die sich in der öffentlichen Anhörung präsentiert haben, durch.

14 DREIERVORSCHLAG DER FINDUNGSKOMMISSION

- (1) Der Dreierorschlag der Findungskommission hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidat_innen zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidat_innen, die sich nicht beworben haben, die aber von der Findungskommission direkt oder indirekt angesprochen worden sind und sich in der öffentlichen Anhörung präsentiert haben, mit deren Zustimmung in den Dreierorschlag aufzunehmen. Die Findungskommission kann hinsichtlich einzelner Kandidat_innen von der Präsentation in der öffentlichen Anhörung in begründeten Fällen (z.B. Erkrankung) absehen. Diesfalls kann die Findungskommission auch Kandidat_innen, die sich nicht in der öffentlichen Anhörung präsentiert haben, in den Dreierorschlag aufnehmen. Der von der Findungskommission erstellte Dreierorschlag ist nicht bindend. Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-GIBG und gemäß Punkt 1.3.1 Abs. 13 Wahlordnung zu beachten.
- (2) In den Dreierorschlag sind jene Personen aufzunehmen, die aufgrund ihrer Bewerbung, der Besprechung mit der Findungskommission und ihrer Präsentation, es sei denn, es wurde von der öffentlichen Anhörung in begründeten Fällen abgesehen, im Rahmen der öffentlichen Anhörung die am besten geeigneten Kandidat_innen sind.
- (3) Der Dreierorschlag und die Reihung der einzelnen Kandidat_innen sind von der Findungskommission schriftlich zu begründen.
- (4) Die Findungskommission hat dem AKG ihren Dreierorschlag für die Bestellung des_der Rektor_in zur Stellungnahme vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts

einer Bewerberin vor, so hat der AKG binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (siehe Punkt 1.3.1 Abs. 16 Wahlordnung).

- (5) Der Dreivorschlag der Findungskommission ist nach positiver Stellungnahme des AKG dem Senat unverzüglich zu übermitteln (siehe Punkt 1.3.1 Abs. 18 Wahlordnung). Dieser Dreivorschlag ist für den Senat nicht bindend.
- (6) Übermittelt die Findungskommission innerhalb von vier Monaten ab der Ausschreibung dem Senat keinen Dreivorschlag, so hat der Universitätsrat im Rahmen einer Ersatzvornahme einen Dreivorschlag zu beschließen, der für den Senat nicht bindend ist. Für die Beschlussfassung gilt die jeweils geltende Geschäftsordnung des Universitätsrats (siehe Punkt 1.3.1 Abs. 14 Wahlordnung).